

Erläuterungen der gesetzlichen Grundlagen zu Volksinitiativen im Kanton St.Gallen

Wer ergreift?

Art. 41 - 43 der Verfassung des Kantons St.Gallen ([sGS 111.1](#); abgekürzt KV)

- **Einheitsinitiative:** 4000 im Kanton Stimmberechtigte können in Form der allgemeinen Anregung dem Kantonsrat einen Rechtsetzungsauftrag erteilen. Der Kantonsrat hat diesen Auftrag durch eine Teilrevision der Kantonsverfassung oder durch Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes zu erfüllen.

- **Gesetzesinitiative:** 6000 im Kanton Stimmberechtigte können in Form eines ausformulierten Entwurfs verlangen:
 - Erlass eines Gesetzes;
 - Änderung eines Gesetzes;
 - Aufhebung eines Gesetzes.

- **Verfassungsinitiative:** 8000 im Kanton Stimmberechtigte können verlangen:
 - Gesamt- oder Teilrevision der Kantonsverfassung

Initiativkomitee

Art. 35 des Gesetzes über Referendum und Initiative ([sGS 125.1](#); abgekürzt RIG)

- Das Initiativkomitee besteht aus mindestens 15 kantonale Stimmberechtigten.
- Es erstellt eine Liste mit Name, Adresse und eigenhändiger Unterschrift derer Mitglieder.
- Es bezeichnet eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in für den Verkehr mit den Behörden.

Zulässigkeit

Art. 44 KV, Art. 36 RIG

Das Initiativkomitee reicht der Regierung den Wortlaut des Initiativbegehrens mit allfälliger Begründung und die Mitgliederliste schriftlich ein.

Die Regierung entscheidet innert vier Monaten über die Zulässigkeit des Begehrens. Es ist zulässig, wenn:

- es rechtmässig ist;
- die Voraussetzungen nach Art. 34 RIG und Art. 35 RIG erfüllt sind.

Anmeldung

Art. 37 RIG

Das Initiativkomitee meldet das zulässige Initiativbegehren schriftlich beim zuständigen Departement (im vorliegenden Fall: bei der Staatskanzlei) an. Diese Anmeldung erfolgt innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit.

Veröffentlichung

Art. 38 RIG

Das zuständige Departement (im vorliegenden Fall: die Staatskanzlei) veröffentlicht den Wortlaut des Initiativbegehrens, die Rückzugsermächtigung und die Frist zur Einreichung unverzüglich im Amtsblatt.

Unterschriftenbogen

Art. 39 RIG

Das Initiativbegehren ist auf Bogen oder Karten zu stellen. Diese müssen enthalten:

- Name der politischen Gemeinde, in der die Unterzeichnenden stimmberechtigt sind;
- Wortlaut des Begehrens;
- Namen und Adressen der Mitglieder des Initiativkomitees;
- Hinweis auf Rückzugsmöglichkeit des Initiativkomitees;
- Hinweis auf Strafgesetzbuch (Ergebnisfälschung: Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches; SR 311.0; abgekürzt StGB; Bestechung: Art. 281 StGB);
- allfällige Begründung.

Unterschriftensammlung

Art. 45 KV, Art. 40 RIG

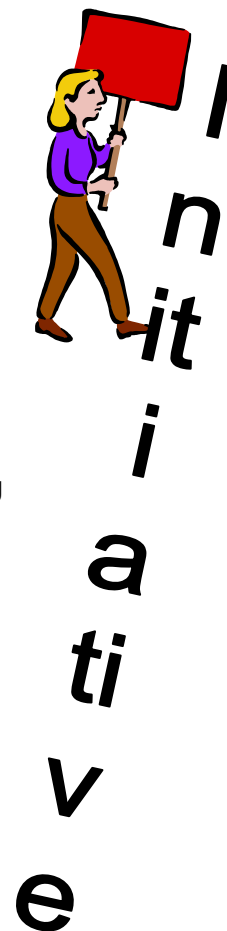
Die Sammelfrist beträgt fünf Monate.

Die Unterschriftensammlung und die Stimmrechtsbescheinigung wird in sachgemässer Anwendung der Art. 21 - 24 RIG, also wie beim Referendumsbegehren, durchgeführt. Das Initiativkomitee sorgt dafür, dass die Unterschriftenbogen und -karten vor Einreichung des Initiativbegehrens dem/der Stimmregisterführer/in der auf dem Bogen oder der Karte verzeichneten politischen Gemeinde übergeben werden.

Unterschrifteneinreichung

Art. 45 KV, Art. 41 RIG

- Das Initiativkomitee reicht das Begehren dem zuständigen Departement (im vorliegenden Fall: der Staatskanzlei) innert fünf Monaten seit Veröffentlichung ein.
- Das zuständige Departement (im vorliegenden Fall: die Staatskanzlei) vermerkt den Zeitpunkt der Einreichung und die Namen der Überbringenden. Es stellt eine Eingangsbestätigung aus.



Zustandekommen

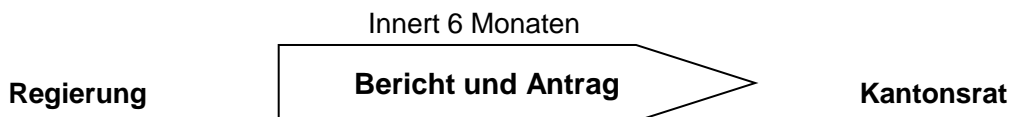
Art. 42 RIG

- Das zuständige Departement (im vorliegenden Fall: die Staatskanzlei) entscheidet innert eines Monats seit Ablauf der Einreichungsfrist, ob das Initiativbegehren zustande gekommen ist.
- Das Ergebnis der Prüfung und die Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften nach Gemeinden aufgeteilt werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Überweisung an den Kantonsrat

Art. 43 RIG

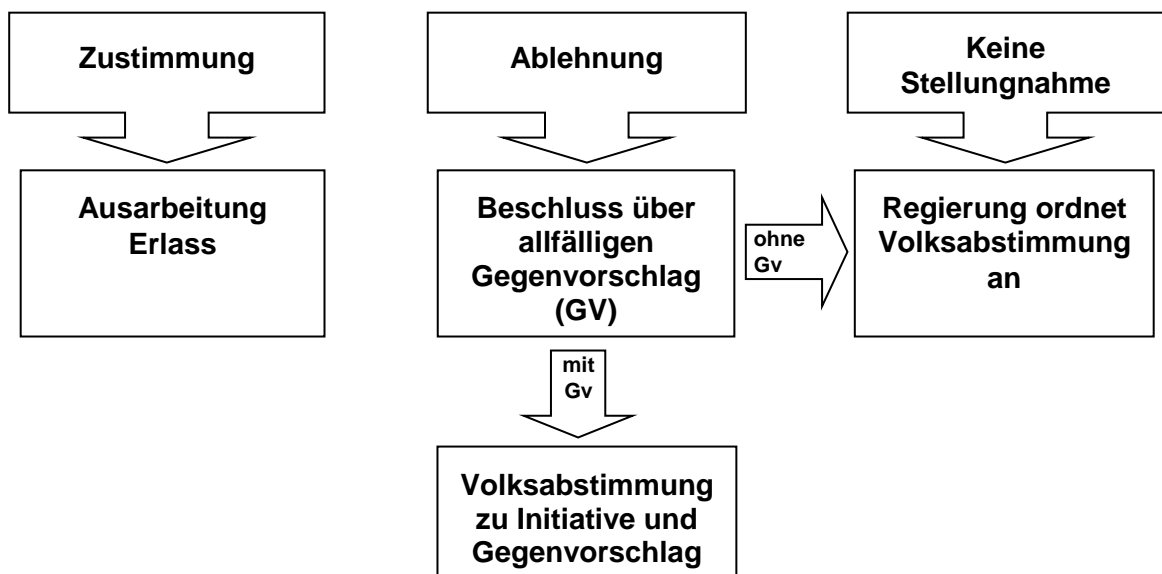
Innert sechs Monaten seit Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat Bericht und Antrag zum Inhalt des Initiativbegehrens.



Stellungnahme des Kantonsrates

Art. 44 - 49 RIG

Der Kantonsrat beschliesst entweder



Löschung von Kontrollzeichen

Art. 45 RIG

- Innert eines Monats nach Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen
- löscht der/die Stimmregisterführer/in Kontrollzeichen;
 - vernichtet das zuständige Departement (im vorliegenden Fall: die Staatskanzlei) die Unterschriftenbogen.

Volksabstimmung bei Gegenvorschlag

Art. 50 RIG

Hat der Kantonsrat einen Gegenvorschlag aufgestellt, beantworten die Stimmberechtigten folgende Fragen:

- a) Ja oder Nein zum Initiativbegehren;
- b) Ja oder Nein zum Gegenvorschlag;
- c) Stichfrage: Initiativbegehren oder Gegenvorschlag, falls sowohl Frage a) als auch Frage b) eine Ja-Mehrheit erhalten.

Ergebnisermittlung bei Gegenvorschlag

Art. 51 RIG

- Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen werden nicht berücksichtigt.
- Erhalten beide Fragen eine Ja-Mehrheit, ist das Abstimmungsresultat der Stichfrage massgebend. Erzielen dabei Initiative und Gegenvorschlag gleich viele Stimmen, so gilt folgende Reihenfolge:
 1. Vorlage mit mehr Ja-Stimmen;
 2. Vorlage mit weniger Nein-Stimmen (wenn gleich viele Ja-Stimmen);
 3. Ganze Vorlage ist abgelehnt, wenn sowohl Ja-Stimmen als auch Nein-Stimmen gleich hoch sind.

Rückzug von Initiativbegehren

Art. 55 - 57 RIG

- Das Initiativbegehren kann vom Initiativkomitee zurückgezogen werden. Es braucht eine übereinstimmende schriftliche Erklärung der Mehrheit seiner Mitglieder.
- Ein teilweiser oder bedingter Rückzug oder eine Änderung des Wortlautes des Begehrens ist nicht zulässig.
- Der Rückzug muss innert sieben Tagen nach Beschluss des Kantonsrates über seine Stellungnahme bzw. nach der Schlussabstimmung über den Gegenvorschlag erfolgen. Kommt kein Beschluss zustande, so ist der Rückzug bis zum Ende der Frist möglich, die der Kantonsrat zur Behandlung hat.

Bei allfälligen Fragen steht Ihnen der Dienst für politische Rechte, Telefon 058 229 88 88 oder E-Mail an wahlen@sg.ch, gerne zur Verfügung.